

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 24. April 2020	Nr. 57
------	-----------------------------	--------

## Änderung der Satzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 20. November 2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 7 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt verfasst:

„(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr sowie stets dann einberufen werden, wenn 30 Kammerangehörige oder 6 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beschlussgegenstandes beantragen. Jeder Kammerangehörige ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben, auf elektronischem Wege versendet oder veröffentlicht werden.“

Beschlossen am 20. November 2019 von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund § 16 Absatz 1 Nummer 1 BremArchG.

Ausgefertigt am 22. Januar 2020

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 20. November 2019 beschlossene Satzungsänderung wird gemäß § 16 Absatz 4 BremArchG genehmigt.

Bremen, den 28. Februar 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
– Aufsichtsbehörde –